

Informationen zur Arbeit in den Kommunalparlamenten

20.03.2020

Liebe Abgeordnete,

die von der Landesregierung getroffenen Regelungen zum Coronavirus haben natürlich auch Auswirkungen auf die Arbeit in den Kommunalparlamenten.

Damit ihr eure Kommunalis vor Ort besser unterstützen und ggf. auf Fragen umgehend beantworten könnt, haben wir im Folgenden einige Informationen für euch zusammengefasst.

Kann der Gemeinderat tagen? Und wenn ja: wie?

Um es vorwegzunehmen: Wir empfehlen zum Schutz aller keine Sitzungen mit physischer Anwesenheit mehr abzuhalten.

Tagung im verkleinerten Rahmen

Die Gemeindeordnung ermöglicht theoretisch eine Tagung im verkleinerten Rahmen, d.h.:

- Der Gemeinderat könnte freiwillig eine Teilnahme nur eines Teils, mindestens aber der Hälfte der Mitglieder vereinbaren. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein, weil der Gemeinderat nur so beschlussfähig ist [§ 37 Abs. 2 GemO BW].
- Tagung im verkleinerten Rahmen kann theoretisch auch bedeuten, dass ein kleinerer Raum gewählt werden kann. Die Öffentlichkeit darf aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Denkbar wäre aber eine Live-Übertragung im Internet oder in gesonderte Räume.

Digitale Sitzungen durch Videokonferenz

Es liegt nahe, über virtuelle Gemeinderatssitzungen nachzudenken. Dazu gibt es im Moment allerdings noch keine klare rechtliche Aussage. Ob diese möglich sind und welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, ist ungeklärt. Hier empfehlen wir, das mit der Rechtsaufsichtsbehörde vorab abzustimmen mit dem klaren Ziel, digitale Sitzungen zu ermöglichen.

Wie können Beschlüsse gefasst werden?

Hierzu gibt die Gemeindeordnung mehrere Möglichkeiten vor:

Beschlüsse im Umlaufverfahren

Es gibt die Möglichkeit Beschlüsse auch elektronisch oder im Umlaufverfahren zu entscheiden. Die Einschränkung ist hier: Das darf der Gemeinderat bei Gegenständen einfacher Art [§ 37 Abs. 1 S. 2 GemO BW].

Ein Gegenstand ist juristisch dann „einfacher Art“, wenn er von geringer Bedeutung ist und weder einer Erläuterung noch einer Beratung bedarf. Seine tatsächlichen und rechtlichen Hintergründe und Auswirkungen müssen ohne weiteres erkennbar sein.

Die Gemeindeordnung nennt auch explizit, in welchen Fällen ein Gegenstand nicht elektronisch oder im Umlaufverfahren erledigt werden kann [§ 39 Abs. 2 GemO BW]:

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertreter des Bürgermeisters, der Beigeordneten sowie Angelegenheiten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 bei leitenden Gemeindebediensteten,
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
4. die Änderung des Gemeindegebiets,
5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
6. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts,
7. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
8. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister,
9. das Einvernehmen zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
10. die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
11. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
12. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Gemeinde und von solchen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
15. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
16. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
18. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt und
19. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47a des Landeswaldgesetzes.

Wie und zu was kann der Gemeinderat Bürgermeister*innen bevollmächtigen, an seiner Stelle tätig zu werden?

Die Gemeindeordnung regelt, dass der Gemeinderat dem oder der Bürgermeister*in Aufgaben übertragen kann [§ 44 Abs. 2 GemO BW].

Die einmalige Übertragung kann per Beschluss erfolgen, eine länger dauernde Übertragung müsste per - in diesem Fall befristete - Satzung vorgenommen werden.

Die Gemeindeordnung regelt explizit die Gegenstände, zu denen Bürgermeister*innen nicht bevollmächtigt werden können: Das sind die weiter oben aufgezählten Gegenstände, die auch nicht elektronisch und im Umlaufverfahren entschieden werden dürfen [§ 44 Abs. 2 S. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 GemO BW].

Können Bürgermeister*innen über eine ggf. bestehende Bevollmächtigung hinaus anstelle des Gemeinderats tätig werden?

In dringenden Fällen können Bürgermeister*innen anstelle des Gemeinderates entscheiden, wenn eine Entscheidung nicht bis zur nächsten (auch nicht fristlos oder formlos einberufenen) Gemeinderatssitzung warten kann [§ 43 Abs. 4 GemO].

Was ist dringend? Dringend ist eine Entscheidung nur, wenn andernfalls ein nicht nur unerheblicher Nachteil drohen würde.

Nicht geklärt ist, ob ein weitergehendes Recht der Bürgermeister*innen besteht, in Notstandssituationen für den Gemeinderat tätig zu werden. Ob es solche Möglichkeiten gibt und wann diese eintreten, das klärt zurzeit das Innenministerium und bereitet eine Handreichung vor.

